

Regeln zur Nutzung der Feldwege in Nauheim

Viele Menschen sind zu Fuß oder mit dem Fahrrad in der Natur unterwegs. Hierzu werden oft auch die gut ausgebauten landwirtschaftlichen Wege genutzt und es kommt leider immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem Fuß- und Radverkehr. Um hier ein gutes Miteinander zwischen den produzierenden landwirtschaftlichen Betrieben und dem Fuß- und Radverkehr auf den Feldwegen zu erreichen, möchten wir Ihnen an dieser Stelle ein paar wichtige Hinweise und Regeln an die Hand geben.

Benutzung und Erhalt der Wege

Die Bewirtschafter und Grundstückseigentümer sollen zur Bewirtschaftung ihrer Flächen ein ordentliches Wegenetz zur Verfügung haben. Die Bewirtschafter haben aber auch gleichzeitig die Pflicht, bei der Nutzung der gemeindlichen Wege auch für deren Erhalt zu sorgen. Feldwege dürfen nicht durch den Einsatz von Maschinen und Gerätschaften beschädigt werden und sind nach getaner Arbeit auch sauber zu halten.

Bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen ist darauf zu achten, dass ausreichend Abstand zum Feldweg eingehalten wird, damit es hier nicht zu Beschädigungen der Wege oder gar zu Verunreinigungen kommt.

Der Fuß- und Radverkehr hat sich auf den landwirtschaftlichen Wegen so zu verhalten, dass der landwirtschaftliche Verkehr bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht eingeschränkt oder behindert wird.

Unbefugte Benutzung von Feldwegen auch mit Kraftfahrzeugen

Leider werden Feldwege oftmals vom Individualverkehr als Abkürzungsstrecke, zum Ausführen der Hunde oder zur Fahrt zu Aussichts- und Naherholungsbieten genutzt, obwohl dies deutlich durch Zeichen 260 StVO (Verbot für Krafträder und mehrspurige Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatz „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ untersagt ist. Feststellungen durch den Kommunalen Ordnungsdienst oder durch die Polizei können ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20 bis 55 € zur Folge haben.

.

Beseitigung von Verschmutzungen der Straßen und Feldwege

„Wo gehobelt wird, da fallen Späne“ und das natürlich auch im übertragenen Sinne bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen. Hier lässt es sich leider nicht vermeiden, dass es bei der Bewirtschaftung der Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu einer Verunreinigung der Straßen und Feldwege kommt. Da durch verunreinigte Wege und Straßen eine nicht unerhebliche Unfallgefahr für andere Personen ausgeht, sind die dafür verantwortlichen Personen spätestens nach Beendigung der Arbeiten verpflichtet, die Verunreinigung und somit die Gefahr unverzüglich zu beseitigen.

Freilaufende Hunde und Hundekot in der freien Landschaft

Von März bis Oktober dürfen landwirtschaftliche Flächen nicht betreten werden, was auch für Hunde gilt, welche sich hier ggf. auf diesen Flächen entleeren oder durch das wilde Herumrennen oder durch Graben den Fruchtstand beschädigen könnten. Ebenso ist zu beachten, dass in der Zeit von März bis Juli Setzzeit ist und Wildtiere ihren Nachwuchs zur Welt bringen und aufziehen. Nehmen Sie daher bitte Ihren Hund an die Leine.

Sollte sich Ihr Hund entleeren müssen, sind Sie als verantwortliche Person dazu verpflichtet, den Hundekot aufzunehmen und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die Gemeinde Nauheim hat im gesamten Gemeindegebiet Mülleimer aufgestellt,

Das Liegenlassen des Hundekots, bzw. den Hundekotbeutel in der Landschaft, stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von mindestens 60 € geahndet wird. Denken Sie auch an die Personen, welche durch die Arbeit auf den Feldern und dazu beitragen, dass wir noch regionale Produkte haben können und diese bei ihrer Arbeit in den Hundekot hineintreten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und die Einhaltung dieser Regeln und Vorgaben

Gemeinde Nauheim